

STATUTEN DES VEREINS

„Österreichische Gesellschaft für Hypertensiologie

(Österreichische Hochdruckliga)

(Austrian Society of Hypertension)“



**■■ Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	3
2. Vereinszweck	3
3. Vereinstätigkeit und Vereinsmittel	3
4. Arten von Mitgliedern	5
5. Erwerb der Mitgliedschaft	6
6. Beendigung der Mitgliedschaft	6
7. Mitgliedsbeiträge	8
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
9. Vereinsorgane	9
10. Generalversammlung	9
11. Zuständigkeiten der Generalversammlung	11
12. Vorstand	12
13. Zuständigkeiten des Vorstands	15
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands	16
15. Beirat	17
16. Rechnungsprüfer	18
17. Schiedsgericht	19
18. Vereinsvermögen	20
19. Statutenänderung	20
20. Auflösung des Vereins	20

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Hypertensiologie (Österreichische Hochdruckliga) (Austrian Society of Hypertension)“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 4600 Wels.
- 1.3 Der Verein erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, die Staaten der Europäischen Union und nach eigenem Ermessen auch darüber hinaus.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist eine unpolitische, nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung, die der Förderung der Hochdruckforschung und Bekämpfung der Hochdruckkrankheit in Österreich, der Förderung der fachlichen und kollegialen Zusammenarbeit österreichischer Institutionen, die sich mit der Hochdruckforschung beschäftigen, und einer Vertretung der österreichischen Hochdruckforschung im Ausland dient.
- 2.2 Der Verein bezweckt die ideelle, organisatorische, materielle und finanzielle Unterstützung der Hochdruckforschung.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Vereinstätigkeit und Vereinsmittel

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Tätigkeiten und Mittel erreicht werden.
- 3.2 Der Verein verfolgt seinen Zweck durch
 - 3.2.1 Abhaltung von Versammlungen, in denen Vorträge und Beratungen über wissenschaftliche und technische Themen sowie über Tages-, Standes- und Fachfragen stattfinden und Beschlüsse gefasst werden;

- 3.2.2 Veröffentlichungen über wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Themen sowie über Tages-, Standes- und Fachfragen über die Tätigkeit des Vereins;
- 3.2.3 Förderung aller Bestrebungen und Einrichtungen zur Anhebung des Standards der österreichischen Hochdruckforschung und Bekämpfung der Hochdruckkrankheit;
- 3.2.4 Anregung und Durchführung multizentrischer österreichweiter Studien Hypertoniefragen betreffend.
- 3.2.5 Bildung von Fachgruppen ohne selbständigen Vereinscharakter;
- 3.2.6 Ausschreibungen von Preisen bzw. Stipendien für die Beantwortung wichtiger Fragen auf allen Gebieten der Hochdruckforschung;
- 3.2.7 Unterstützung von Fachkollegen und Studenten einschlägiger Forschungsrichtungen;
- 3.2.8 Herstellung und Pflege dauernder Verbindungen mit anderen Fachvereinen und mit Vereinen im In- und Ausland, die verwandte Ziele verfolgen, im speziellen mit der European Society of Hypertension, der International Society of Hypertension und der World Hypertension League;
- 3.2.9 Rekrutierung von Spezialisten einschlägiger Fachgruppen als Ansprechpartner für spezielle Aufgaben;
- 3.2.10 Mitgliedschaft und Teilnahme bei den entsprechenden europäischen und internationalen Organisationen.

3.3 Der Verein beschafft seine Mittel aus

- 3.3.1 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- 3.3.2 anderen Beiträgen und Erträgen aus nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten;
- 3.3.3 Subventionen, Förderungen, Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, Zuschüssen;

- 3.3.4 Erträgen aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten;
- 3.3.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 3.3.6 Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereins;
- 3.3.7 Erträgen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

4. Arten von Mitgliedern

- 4.1 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - 4.1.1 ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2 außerordentliche Mitglieder
 - 4.1.3 unterstützende Mitglieder
 - 4.1.4 korrespondierende Mitglieder
 - 4.1.5 Ehrenmitglieder
 - 4.1.6 Ehrenpräsidenten
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können nur Doktoren der Medizin oder graduierte Absolventen anderer Fakultäten oder Hochschulen werden. Ordentliche Mitglieder in Pension („Pensionisten“) können von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können auch nicht graduierte Personen sein, welche an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen wollen und die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.
- 4.4 Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Verein durch alljährliche Subventionen zu fördern.
- 4.5 Korrespondierende Mitglieder können vor allem ausländische Persönlichkeiten sein, welche besondere Leistungen auf dem Gebiet der Hypertensiologie erbracht haben.

- 4.6 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland ernannt werden, die sich besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Hypertensiologie erworben haben.
- 4.7 Zu Ehrenpräsidenten können inländische Mitglieder ernannt werden, die sich um den Aufgabenbereich des Vereins besonders verdient gemacht haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche, außerordentliche, korrespondierende Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Unterstützende Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften werden durch Delegierte ausgeübt, welche dem Vorstand des Vereins bei Erwerb der Mitgliedschaft bekanntzugeben sind.
- 5.2 Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied erfolgt nach schriftlichem Ansuchen des Bewerbers/der Bewerberin durch den Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied, Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Ehrenpräsident ist zu Sitzungen des Beirates einzuladen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 6.1.1 Tod, im Falle juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz;
 - 6.1.2 Schriftliche Austrittserklärung;
 - 6.1.3 Streichung;

- 6.1.4 Ausschluss;
- 6.1.5 Auflösung des Vereins.
- 6.2 Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, zum Ende des Vereinsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum Ende des nächstfolgende Vereinsjahres wirksam.
- 6.3 Die Streichung eines Mitglieds wird vom Vorstand ohne weitere vorherige Verständigung des Mitglieds durchgeführt, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Schatzmeister mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages mehr als 2 Jahre im Rückstand geblieben ist. Das Mitglied kann nach Bezahlung des Rückstandes um Neuaufnahme ansuchen. Die Pflicht zur Begleichung der ausständigen Beträge und/oder Leistungen bleibt von der Streichung unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann durch begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand wegen
 - 6.4.1 unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
 - 6.4.2 bewusster (gezielter) wiederholter Verletzung der Vereinsstatuten und der Mitgliedspflichten sowie
 - 6.4.3 eines Verhaltens gemäß Punkt 17.3. letzter Satz der Statuten erfolgen. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Aus den angeführten Gründen kann auf Antrag des Vorstandes auch ein korrespondierendes Mitglied oder ein Ehrenmitglied/Ehrenpräsident ausgeschlossen werden.

- 6.5 Die ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge und/oder Abgeltung ihrer sonstigen geldwerten Zuwendungen oder Leistungen sowie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung für jedes Vereinsjahr festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 7.2 Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen keine Beiträge.
- 7.3 Die Mindesthöhe der jährlichen Subventionen der unterstützenden Mitglieder wird ebenfalls von der Generalversammlung für jedes Vereinsjahr festgelegt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und zum angemessenen Gebrauch aller Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- 8.2 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des Vereins. Sie verpflichten sich, jederzeit die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge jeweils pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse der Organe des Vereines zu halten.
- 8.3 Nur ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge und sämtliche Rückstände bezahlt haben, genießen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 8.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- 8.5 Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies im Rahmen der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

9. Vereinsorgane

- 9.1 Der Verein hat folgende Organe:

9.1.1 Generalversammlung

9.1.2 Vorstand

9.1.3 Beirat (erweiterter Vorstand)

9.1.4 Rechnungsprüfer

9.1.5 Schiedsgericht

10. Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß dem Österreichischen Vereinsgesetz 2002. Einmal jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung am Sitz des Vereines abgehalten. Die Generalversammlung kann auch außerhalb des Vereinssitzes stattfinden. Der Ort der nächsten Generalversammlung sowie der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Monate vor der Generalversammlung festgesetzt und darf nur bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung geändert werden.

- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

10.2.1 Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

10.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

10.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz Vereinsgesetz) oder

10.2.4 Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz Vereinsgesetz),

statt. Die außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Antrages an den Vorstand einberufen werden und innerhalb von weiteren zwei Wochen stattfinden. Wird die außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand nicht rechtzeitig anberaumt, obliegt deren Anberaumung den Rechnungsprüfern.

- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Generalversammlung mittels schriftlicher Einladung per e-mail, Post oder Telefax einzuladen. Der Einladung zur Generalversammlung wird die Tagesordnung beigelegt.
- 10.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.5 Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen Beschlüsse zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 10.6 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht unterliegen den Bestimmungen in Punkt 8.3 dieser Statuten und stehen sohin nur den ordentlichen Mitgliedern bei Erfüllung ihrer Pflichten zu.
- 10.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, wird sie 20 Minuten später mit der gleichen Tagesordnung abgehalten und ist dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8 Jedes Mitglied kann sich unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsbefugnis zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein schriftlich bevollmächtigtes

anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Präsidenten der Generalversammlung vor Beginn der Generalversammlung auszuhändigen. Keine Person darf in einer Generalversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben.

- 10.9 Zur Wahl und Beschlussfassung ist in der Generalversammlung in der Regel die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Beschlüsse über

10.9.1 den Ausschluss von Mitgliedern,

10.9.2 die Abänderung der Vereinsstatuten,

10.9.3 die Auflösung des Vereins,

10.9.4 die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes von deren Amt,

werden mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht mitgezählt. Abstimmungen können durch Akklamation, durch offene oder über Antrag eines Mitgliedes durch geheime Stimmabgabe mittels Stimmzettel erfolgen. Die Auszählung der geheimen Stimmen erfolgt durch zwei vom Präsidenten zu bestimmende Mitglieder der Generalversammlung.

10.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. In dessen Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden den Vorsitz in der Generalversammlung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.11 Über die Anträge, die Beschlüsse und den Gang der Generalversammlung ist vom Sekretär eine Niederschrift aufzunehmen.

11. Zuständigkeiten der Generalversammlung

11.1 Die Zuständigkeit der Generalversammlung erstreckt sich auf folgende Themen:

- 11.1.1 Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- 11.1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 11.1.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 11.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein. Ausgenommen hiervon sind Vortagsverträge zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern;
- 11.1.5 Entlastung des Vorstandes;
- 11.1.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Festsetzung der Höhe der Subventionen für unterstützende Mitglieder;
- 11.1.7 Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes, ebenso ihr Ausschluss;
- 11.1.8 Entscheidungen über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 11.1.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 11.1.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- 12.2 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 12.2.1 Präsident
 - 12.2.2 Vize-Präsident
 - 12.2.3 Past-Präsident
 - 12.2.4 Sekretär

12.2.5 Schatzmeister

12.3 Wahl der Mitglieder des Vorstands:

- 12.3.1 Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten der vorangegangenen Amtsperiode (Past-Präsident) werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zur Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung nominiert. Alle Mitglieder der Generalversammlung werden spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über diese Nominierung unterrichtet. Dem Vorstand können bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung zu Handen des Sekretärs des Vorsitzenden Alternativnominierungen unterbreitet werden. Für Alternativnominierungen ist die schriftliche Unterstützung von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern erforderlich, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Alle Nominierungen erfordern das schriftliche Einverständnis des nominierten Kandidaten.
- 12.3.2 Im Falle zweier oder mehrerer Nominierungen für dasselbe Vorstandsmandat wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einer der Kandidaten gewählt.
- 12.3.3 Sofern der Präsident nicht neuerlich zum Präsident oder zu einem anderen Vorstandsmitglied gewählt wird, bleibt er für zwei weitere Jahre als Vorsitzender der vorangegangenen Amtsperiode (Past-Präsident) Mitglied des Vorstands und nimmt dort eine beratende Funktion des neuen Präsidenten wahr. Nach Ablauf von 2 Jahren scheidet der Vorstand der vorangegangenen Amtsperiode automatisch aus dem Vorstand aus.
- 12.3.4 Die Amtszeit beträgt für das Amt des Vizepräsidenten, des Präsidenten und des Past-Präsidenten zwei Jahre, für das des Sekretärs und Schatzmeisters 4 Jahre. Die Wiederwahl ist (unbeschränkt) zulässig.
- 12.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand binnen 21 Tagen einberufen werden.

- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten ausschlaggebend. Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen des Vorstandes sowie in dringenden Angelegenheiten im Wege eines Umlaufbeschlusses.
- 12.7 Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht des vertretenen Vorstandsmitgliedes ist dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter vor der Vorstandssitzung zu übergeben. Dem vertretenden Vorstandsmitglied ist vom vertretenen Vorstandsmitglied schriftlich bekanntzugeben, wie es in seinem Namen abzustimmen hat. Pro Vorstandssitzung kann maximal ein Vorstandsmitglied einen Vertreter bevollmächtigen.
- 12.8 Den Vorsitz führt der Präsident. In dessen Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz in der Sitzung. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12.9 Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher der Tag und der Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstands, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- 12.10 Außer durch Tod oder Ablauf der Amtszeit endet das Amt eines Mitglieds des Vorstandes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.11 Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder ohne Angabe von Gründen seines Amtes entheben.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- 12.12 Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand zu unterbreiten bzw. im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands der Generalversammlung. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.
- 12.13 Sofern die Position des Präsidenten aus irgendeinem Grund vakant wird, hat der Stellvertreter des Präsidenten für die verbleibende Amts dauer dessen Position inne. So die Position eines anderen Mitglieds des Vorstands aus irgendeinem Grund vakant wird, wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder als Ersatz für die vakante Position oder bestellt durch Kooptierung ein ordentliches Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, für die vakante Position. Wenn ein Mitglied des Vorstands als Ersatz für die vakante Position gewählt wird, hat der Vorstand durch Kooptierung ein ordentliches Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, für die nunmehr vakante Position des gewählten (Ersatz-) Vorstandsmitgliedes zu bestellen. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der verbleibenden Amtszeit der Person, die dieses Amt vorher inne gehabt hat.

13. Zuständigkeiten des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13.2 Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere
 - 13.2.1 Anberaumung, Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - 13.2.2 Erstellung des Budgetentwurfs und des Tätigkeitsberichtes und Vorbereitung des Rechnungsabschlusses;

- 13.2.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.2.4 Planung der Vereinsaktivitäten im laufenden Vereinsjahr, einschließlich der wissenschaftlichen Sitzungen;
- 13.2.5 Aufnahmen, Ausschluss oder Streichung von ordentlichen, außerordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern;
- 13.2.6 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 13.2.7 Besorgung aller Geschäfte, welche die Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehält;
- 13.2.8 Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen für bestimmte Aufgaben;
- 13.2.9 Führung einer Mitgliederliste.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- 14.1 Der Präsident ist der höchste Funktionär des Vereins. Zu den Obliegenheiten des Präsidenten gehören:
 - 14.1.1 Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung und der wissenschaftlichen Sitzungen;
 - 14.1.2 Festlegung des Programms der wissenschaftlichen Sitzungen;
 - 14.1.3 Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes;
 - 14.1.4 Vertretung der Gesellschaft nach außen.
- 14.2 Der Präsident unterzeichnet wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, gemeinsam mit dem Stellvertreter und dem Sekretär. In Geldangelegenheiten zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister. Im Falle außergewöhnlicher Umstände (Gefahr in Verzug) ist der Vorsitzende berechtigt, unabhängig Maßnahmen zu treffen, selbst in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das

zuständige Vereinsorgan. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von seinem Stellvertreter vertreten.

14.3 Die Aufgaben des Sekretärs sind insbesondere:

- 14.3.1 Evidenzhaltung von Anmeldungen wissenschaftlicher Beiträge;
- 14.3.2 Obsorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen des Vereins und Verständigung der Mitglieder;
- 14.3.3 Führung der Protokolle und Niederschriften;
- 14.3.4 Durchführung von Korrespondenzen über Anordnungen des Präsidenten;
- 14.3.5 Ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Schriftstücke und Vereinsunterlagen.

14.4 Zu den Aufgaben des Schatzmeisters zählen insbesondere:

- 14.4.1 Führung der gesamten Geldgebarung des Vereins;
- 14.4.2 Führung der erforderlichen Kassabücher und Sammlung aller Kassabelege;
- 14.4.3 Auffassung des jährlichen Rechnungsabschlusses, damit dieser vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung mit den nötigen Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Revision vorgelegt werden kann;
- 14.4.4 Zeitgerechte Information des Vorstandes über die finanzielle Gebarung des Vereins;
- 14.4.5 Vorschlag über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages an die Generalversammlung.

15. Beirat

- 15.1 Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus höchstens 25 Mitgliedern besteht und mit speziellen Aufgaben betraut werden kann.
- 15.2 Berufbar sind alle Mitglieder des Vereins, welche an der Vereinstätigkeit und/oder die Förderung der Hochdruckforschung und Bekämpfung der Hochdruckkrankheit interessiert sind und gewillt sind, aktiv mitzuarbeiten.

- 15.3 Die Funktionsperiode entspricht jener des Vorstands und damit 2 Jahren. Die Wiederberufung als Beiratsmitglied ist (unbeschränkt) zulässig.
- 15.4 Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorstand einberufen.
- 15.5 Der Beirat steht dem Vereinsvorstand beratend zur Seite. Der Präsident kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend hinzuziehen.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Bestellung von Rechnungsprüfern schon vor der nächsten Generalversammlung erforderlich werden, werden die Rechnungsprüfer vom Vorstand bestellt. Eine solche Bestellung ist von der Generalversammlung nachträglich zu genehmigen. Rechnungsprüfer können natürliche oder juristische Personen sein. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 16.2 Die Bestimmungen über Bestellung, Enthebung und Rücktritt des Vorstands geltend mutatis mutandis für die Rechnungsprüfer.
- 16.3 Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins hinsichtlich ordnungsgemäßer Buchführung sowie der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel und erstellen innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand einen Prüfbericht. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Der Vorstand behebt alle von den Rechnungsprüfern hinsichtlich der Finanzgebarung des Vereins festgestellten Mängel und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Gefahren für den Verein, die ihm die Rechnungsprüfer zur Kenntnis gebracht haben. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über den Prüfbericht. Die Unterrichtung der Mitglieder im Rahmen der Generalversammlung hat in Anwesenheit der Rechnungsprüfer zu erfolgen. Im Falle einer Verhinderung

eines Rechnungsprüfers ist seine schriftliche Stellungnahme der Generalversammlung vorzutragen.

- 16.4 Sollten die Rechnungsprüfer feststellen, dass der Vorstand seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung auf anhaltende und schwerwiegende Weise verletzt und innerhalb des Vereins auf kurze Sicht keine rasche und wirksame Abhilfe zu erwarten ist, haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Anberaumung einer Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben in diesem Fall selbst das Recht auf Anberaumung einer Generalversammlung.
- 16.5 Für die Rechnungsprüfer gelten weiters die im österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.
- 16.6 Sollte gemäß § 22 Abs 2 Vereinsgesetz die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich werden, wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr ein Abschlussprüfer gewählt. Für den Abschlussprüfer gelten die in diesem Abschnitt für die Rechnungsprüfer normierten und die im österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.
- 16.7 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Ausgenommen hiervon sind Vortragsverträge zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern. Diese bedürfen zu ihrer Genehmigung eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

17. Schiedsgericht

- 17.1 Alle vereinsinternen Streitigkeiten werden vom Schiedsgericht beigelegt.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Im Falle einer Streitigkeit macht jede Streitpartei innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft. Diese beiden Schiedsrichter wählen aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den beiden vorgeschlagenen Personen. Die

Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen hinsichtlich der schlichtungsbedürftigen Streitigkeit unbefangen sein.

- 17.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Jede Streitpartei kann die Rechtssache binnen sechs Monate nach Erledigung durch das Schiedsgericht vor ordentliche Gerichte bringen. Das Schiedsverfahren wird entweder durch Beschluss des Schiedsgerichts oder durch Beilegung beendet. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen und dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

18. Vereinsvermögen

- 18.1 Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 18.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

19. Statutenänderung

- 19.1 Anträge auf Abänderung der Statuten sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie nach Prüfung bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorlegt.
- 19.2 Änderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

20. Auflösung des Vereins

- 20.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen in einer zu diesem Zweck anberaumten außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 20.2 Diese Generalversammlung hat zudem einen Beschluss bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens zu verabschieden, so ein

Vereinsvermögen vorhanden ist. Die Generalversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss bezüglich der Frage zu verabschieden, an wen das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten übergehen soll. Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das Vereinsvermögen soll primär der Österreichischen Caritas Zentrale zufallen.

- 20.3 Der letzte Vorstand des Vereins hat die zuständigen Behörden über die freiwillige Auflösung schriftlich zu unterrichten.